



Gültig ab: 01.01.2025  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Arbeitslosengeld**

### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

#### **Anhang 5 -**

#### **Soldatenversorgungsgesetz (SVG)**

## **Änderungen**

### **Aktualisierung, Stand 12/2024**

Durch das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts wurde u. a. das Soldatenversorgungsgesetz geändert. Aus den §§ 86a, 88a SVG wurden die §§ 101, 103 SVG. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Die Anlage „Bescheinigung der Dienstbezüge nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 Soldatenversorgungsgesetz“ und die „BK-Vorlage 0-36“ wurden an die neue Bezeichnung der §§ angepasst.

## Gesetzestext

### § 101 Arbeitslosenbeihilfe - Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

(1) Frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit, die nach Beendigung einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, erhalten eine Arbeitslosenbeihilfe. Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über das Arbeitslosengeld und für die Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Für den Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe steht die Wehrdienstzeit als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit einschließlich der nach § 40 Absatz 5 des Soldatengesetzes eingerechneten Wehrdienstzeiten der Zeit eines Versicherungspflichtverhältnisses gleich.
2. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe mindert sich um die Zahl von Tagen, die auf den Zeitraum entfallen, für den Übergangsgebührnisse laufend oder in einer Summe gewährt werden. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwei Jahren wird der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe auf 180 Tage begrenzt.
3. Bei der Feststellung des Bemessungsentgelts sind für die Wehrdienstzeit im Sinne der Nummer 1 die Dienstbezüge zugrunde zu legen.
4. Bei der Anwendung des § 156 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht der Anspruch auf Übergangsgebührnisse dem dort genannten Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose gleich. Dies gilt auch für einen Zeitraum, für den Übergangsgebührnisse in einer Summe gewährt werden.
5. Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ruht während des Zeitraums, für den die oder der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil sie oder er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat.
6. Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht für die Zeit eines Aufschubs oder einer Unterbrechung der Zahlung der Übergangsgebührnisse nach § 16 Absatz 6 Satz 2.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Entschädigungsleistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden oder wenn dieser Anspruch später aus einem anderen Grunde als dem des Ablaufs des Anspruchszeitraums weggefallen ist.

### § 103 Arbeitslosenbeihilfe - Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Mehraufwendungen, die der Bundesagentur für Arbeit durch die Gewährung der Arbeitslosenbeihilfe (§ 101 Absatz 1) entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

**Inhalt**

Änderungen .....	2
Aktualisierung, Stand 12/2024 .....	2
Gesetzestext .....	3
§ 101 Arbeitslosenbeihilfe - Soldatenversorgungsgesetz (SVG) .....	3
§ 103 Arbeitslosenbeihilfe - Soldatenversorgungsgesetz (SVG) .....	3
Inhalt .....	4
Fachliche Weisungen .....	5
1. Regelungszweck, Allgemeines .....	5
2. Ausschluss von Alb SZ .....	5
3. Verfahren .....	5
Anlage .....	6

## Fachliche Weisungen

### 1. Regelungszweck, Allgemeines

(1) Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren erhalten für den Fall der Arbeitslosigkeit als besondere Fürsorgeleistung des Dienstherrn Arbeitslosenbeihilfe (Alb SZ).

(2) Alb SZ kann nur durch Dienstzeiten als Soldat auf Zeit begründet werden.

(3) Alb SZ ist gegenüber dem Alg nachrangig. Bei Beantragung von Alb SZ ist deshalb zunächst zu prüfen, ob ein Anspruch auf Alg besteht. In diesem Fall gelten beide Leistungen als beantragt. Gegebenenfalls ist Alb SZ nach Erschöpfung des Alg-Anspruchs zu bewilligen.

(4) Für Alb SZ gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen für das Alg.

(5) Zu der einen Anspruch auf Alb SZ begründenden Dienstzeit wird auch die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes gerechnet, die in der Bundeswehr bis zur Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit abgeleistet worden ist (§ 40 Abs. 6 Soldatengesetz). Dies schließt nicht aus, dass dieselben Wehrdienstzeiten (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) auch zur Begründung eines Anspruchs auf Alg herangezogen werden.

(6) Die Dauer des Anspruchs auf Alb SZ richtet sich nach § 147 SGB III. Abweichend hiervon besteht bei Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von 2 Jahren der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe für 180 Tage.

Die Dauer des Anspruchs auf Alb SZ mindert sich um die genaue Zahl von Kalendertagen, für die Übergangsgebührenisse gezahlt werden oder wurden. Die Betrachtungsweise von 30 Tagen je Kalendermonat findet keine Anwendung.

Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von vier und mehr Jahren erhalten Übergangsgebührenisse für die Dauer von mindestens 12 Monaten, so dass für diesen Personenkreis in aller Regel kein Anspruch auf Alb SZ mehr besteht.

(7) Ein Anspruch auf Alb SZ ruht für die Zeit, für die Übergangsgebührenisse zuerkannt sind (§ 156 Abs. 1 Nr. 1 SGB III i. V. m. § 101 Abs. 1 Nr. 4 SVG).

### 2. Ausschluss von Alb SZ

(1) Sind in der Bescheinigung der Dienstbezüge weder Übergangsbeihilfe noch Übergangsgebührenisse eingetragen, besteht kein Anspruch auf Alb SZ.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 Satz 2 SVG kann die Zahlung der Übergangsgebührenisse auf Antrag höchstens zweimal für insgesamt längstens zwölf Monate aufgeschoben oder unterbrochen werden. Für die Zeit eines solchen Aufschubs oder einer solchen Unterbrechung besteht nach § 101 Abs. 1 Satz 3 SVG kein Anspruch auf Alb SZ.

### 3. Verfahren

(1) Besteht sowohl ein Anspruch auf Alg als auch auf Alb SZ, ist sicherzustellen, dass das Beendigungsschreiben Alg nicht übersandt wird. Dazu ist im Feld „Beendigungsschreiben“ die Auswahl „nicht versenden“ zu markieren.

Durch Wiedervorlage ist zu gewährleisten, dass nach Erschöpfung des Alg-Anspruchs Alb SZ von Amts wegen ohne erneute Antragstellung bewilligt wird.

(2) An die Stelle der Arbeitsbescheinigung treten die Wehrdienstzeitbescheinigung und die Bescheinigung der Dienstbezüge nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 SVG (vgl. Anlage).

(3) Folgende BK-Vorlage steht zur Verfügung:

<b>Name der Vorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr.</b>
AlbSZ Ruhend Abl. Minderung wg. Übergeb. oder Alg	0-36

**Anlage**

Muster der Bescheinigung der Dienstbezüge nach § 101 Abs. 1 Nr. 3  
Soldatenversorgungsgesetz

Anlage

**Bescheinigung der Dienstbezüge nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 Soldatenversorgungsgesetz**

- Bei Arbeitslosigkeit zusammen mit der Wehrdienstzeitbescheinigung der Agentur für Arbeit vorzulegen -

Vorname Name:	Geburtsort:
Wohnungsanschrift (Straße, HausNr., PLZ, Ort):	
P K:	

Gewährung von Dienstzeitversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG):	
a) Übergangsbeihilfe nach §§ 19 und 20 SVG in Höhe von	EUR _____
b) Übergangsgebührnisse nach §§ 16 SVG für die Zeit vom - bis _____ monatlich in Höhe von _____	EUR _____
Aufschub oder Unterbrechung der Übergangsgebührnisse nach § 16 Abs. 6 Satz 2 SVG für die Zeit vom - bis _____	

Dienstbezüge der letzten 12 abgerechneten Monate:			
vom	bis	Bruttodienstbezüge (mit Urlaubsgeld/Sonderzuwendung)	davon Urlaubsgeld/ Sonderzuwendung

Bis 31.12.2001 bescheinigte Beträge sind mit dem Teiler 1,95583 auf Euro umgerechnet. Die Zahlung der Dienstbezüge war im Einzelfall länger als einen Monat unterbrochen:	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
vom	bis

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

L037033